Hoerner, Anja

IG Metall begrüßt Gesetz zu Leiharbeit und Werkverträgen

Die IG Metall hat die Verabschiedung des Gesetzes zu Leiharbeit und Werkverträgen durch den Deutschen Bundestag begrüßt. "Damit wird der Koalitionsvertrag trotz erheblicher Widerstände aus der Wirtschaft umgesetzt und Verbesserungen für Leiharbeiter und Werkvertragsbeschäftigte erreicht", sagte Jörg Hofmann am Freitag in Frankfurt.

Ressort Pressestelle

Der Gewerkschafter wies zugleich darauf hin, dass nicht alle gewerkschaftlichen Forderungen im Gesetz berücksichtigt wurden. „Insbesondere in Bezug auf den Einsatz von Werk- und Dienstleistungsverträgen haben wir uns mehr Mitbestimmungsrechte für Betriebsräte erhofft", sagte Hofmann. Die IG Metall werde deshalb weiter an betrieblichen und tariflichen Lösungen arbeiten, um unfaire Arbeitsbedingungen zu bekämpfen.

Beim Einsatz von Leiharbeit enthalte das Gesetz einige konkrete Verbesserungen, vor allem werde der weit verbreiteten Praxis des beliebigen Statuswechsels zwischen (Schein-)Werkvertrag und Leiharbeit ein wirksamer Riegel vorgeschoben. Dies sei ein wichtiger Schritt in Richtung einer besseren Ordnung am Arbeitsmarkt. Gleichzeitig bleibe der Spielraum für tarifliche Lösungen erhalten. „Die IG Metall hat in diesem Bereich über 40.000 Mitglieder und ist für deren Interessenswahrung verantwortlich. Wir sehen in dem Gesetzentwurf eine gute Basis, diese Beschäftigten auch in Zukunft tarifpolitisch wirksam zu vertreten", sagte Hofmann. Die bisherigen Handlungsmöglichkeiten der Tarifvertragsparteien seien durch das Gesetz nun enger gefasst: Nach spätestens 15 Monaten müsse ein im Vergleich zu Stammbeschäftigten gleichwertiges Arbeitsentgelt gezahlt werden. Außerdem sei die Festlegung einer Höchstüberlassungsdauer zwingend. „Das Gesetz gibt den Tarifvertragsparteien dabei den Spielraum, branchenbezogene Lösungen zu finden. So halten wir es weiter für sinnvoll, nicht das Abmelden des Leiharbeiters nach Erreichen einer Höchstüberlassung anzustreben, sondern dessen Übernahme in den Stammbetrieb. Das können aber nur die Tarifvertragsparteien, nicht der Gesetzgeber regeln", betonte Hofmann.

Die IG Metall strebt nun nach Verabschiedung des Gesetzes an, auf Basis vorangegangener Sondierungen und Diskussionen in den Bezirken mit den Arbeitgeberverbänden der Entleihunternehmen und der Leiharbeitsbranche notwendige Anpassungen der Tarifverträge zu vereinbaren.

Arbeitnehmerüberlassung

Gesetz gegen Missbrauch von Leiharbeit verabschiedet

24 Okt, 2016 **0 Kommentare (http://www.bund-verlag.de/blog/betriebsrat/gesetz-gegen-missbrauch-von-leiharbeit-verabschiedet/#respond)**
Aktuelles (http://www.bund-verlag.de/blog/betriebsrat/category/aktuelles/)

Quelle: © photo 5000 / Foto Dollar Club

(http://www.bund-verlag.de/blog/betriebsrat/wp-content/uploads/sites/2/2016/04/Fassadenkletterer_35898435.jpg)

Nach jahrelangen Verhandlungen hat der Bundestag das Gesetz gegen den Missbrauch von Leiharbeit und Werkvertrag verabschiedet. Demnach dürfen Leiharbeiter künftig maximal 18 Monate für ein Unternehmen arbeiten und sollen spätestens nach neun Monaten den gleichen Lohn wie Stammbeschäftigte erhalten. Zudem dürfen Arbeitgeber Leiharbeiter nicht mehr als Streikbrecher einsetzen. Die Gewerkschaften begrüßen das längst überfällige Gesetz, sehen aber auch Schwachstellen.

Nach dem neuen Gesetz müssen Leiharbeiter spätestens nach 18 Monaten die Einsatzstelle wechseln oder das Unternehmen, bei dem sie bisher tätig waren, muss sie übernehmen. Von diesem Grundsatz – und der Neun-Monats-Frist, nach der das Gehalt an die Stammbelegschaft angeglichen werden muss –, gibt es jedoch Ausnahmen: So können Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften zu beiden Vorschriften abweichende Vereinbarungen treffen. Auf diesem Weg kann eine längere Höchstdauer für die Arbeitnehmerüberlassung verabredet werden. Das geht aber nur, wenn es für die betreffende Branche einen Tarifvertrag gibt.

Ausnahme von der Neun-Monats-Frist zur Lohnanpassung

Die Frist von neun Monaten greift nicht, wenn die Tarifpartner bestimmte Zuschläge für die Leiharbeit in einzelnen Branchen vereinbart haben. Aber auch hier gibt es eine Höchstgrenze: Spätestens nach 15 Monaten muss eine Angleichung des Lohns erfolgen. Damit soll verhindert werden, dass Leiharbeitsverhältnisse wegen eines absehbar abrupt steigenden Lohnes beendet werden, kurz bevor die Gleichbezahlung greift.

Kein Einsatz von Leiharbeitern als Streikbrecher

Der Einsatz von Leiharbeitern als Streikbrecher ist künftig verboten. Bestreikte Betriebe können Leiharbeiter nur noch einsetzen, wenn die jeweilige Tätigkeit nicht üblicherweise von einem streikenden Stamm-Mitarbeiter geleistet wird. Daneben gibt es noch Spezialvorschriften für den öffentlichen Dienst und die Kirchen.

(http://www.bund-verlag.de/micropages/arbeitsrecht-im-betrieb-testen/)

Kritische Stimmen der Opposition

Grünen- und Linken-Fraktion stimmten gegen das Gesetz der großen Koalition. Die Opposition befürchtet, dass sich die Situation der Betroffenen kaum verändern werde. Die Hälfte aller Leiharbeiter sei weniger als drei Monate in einem Unternehmen tätig, kritisierten Linksfraktion und Grüne. Ihnen helfe die gleiche Bezahlung wie die der Stammbelegschaft nach neun Monaten nicht.

Reaktionen der Gewerkschaften

Gewerkschaften reagierten gemischt. Die IG Metall sieht nicht alle gewerkschaftlichen Forderungen im Gesetz berücksichtigt: »Insbesondere in Bezug auf den Einsatz von Werk- und Dienstleistungsverträgen haben wir uns mehr Mitbestimmungsrechte für Betriebsräte erhofft«, so Jörg Hofmann, Erster Vorsitzender der IG Metall.

DGB-Chef Reiner Hoffmann sieht zwar Verbesserungen für Leiharbeiter, die Regelungen bei den Werkverträgen seien aber aufgeweicht worden. Positiv wertete er, dass es weiterhin Raum für tarifvertragliche Gestaltungsräume gebe und dass missbräuchliche Werkverträge nicht mehr nachträglich in **Leiharbeit (http://www.dgb.de/++co++dd1348b6-e502-11e0-598f-00188b4dc422/@@glossary.html)** umgewandelt werden können. »Damit steigen die Risiken für die Arbeitgeber, schwarze Schafe werden abgeschreckt. Aber das Zerlegen der Betriebe in immer kleinere Einheiten und die beliebige Vergabe von Produktionsteilen an Dritte, wird damit nicht beendet. Eine Chance auch hier für mehr Ordnung am Arbeitsmarkt zu sorgen, hat der Gesetzgeber nicht genutzt«, so Hoffmann.

Im vergangenen Jahr arbeiteten nach Angaben der Bundesregierung im Schnitt 961.000 Menschen in Deutschland als Leiharbeiter.

Unser Lesetipp:

Leiharbeit und Werkvertrag – Mogelpackung bleibt Mogelpackung (http://www.bund-verlag.de/blog/betriebsrat/mogelpackung-bleibt-mogelpackung/): Interview mit dem Experten Jürgen Ulber.

Quelle:

Handelsblatt, Meldung vom 21.10.2016; PM des DGB Nr. 111 vom 21.10.2016; PM der IG Metall Nr. 46/2016 vom 21.10.2016; FAZ-Meldung vom 21.10.2016.

© bund-verlag.de (ls)

Ähnliche Beiträge